

Stellungnahme zu Konsultation von Eckpunkten zum Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve der BK6- (BK6-15-158 und BK6-15-159)

LichtBlick begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen in den Ausschreibungsbedingungen, vor allem die Verkürzung der Ausschreibungszeiträume und die Ausschreibungsfristen, weil es die Wirtschaftlichkeit und die Teilnahme für Anbieter von kleinteiligen, volatilen Einspeiseanlagen signifikant erleichtern wird.

Die hier konsultierten Ausschreibungsbedingungen stellen das „Wie“ zum Regelenergiemarkt dar, d.h. diese Vorgaben regeln, wie dieser Markt zukünftig abgebildet und unter welchen Bedingungen durchgeführt wird. Bislang gibt es jedoch keine konkreten gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben zum „Ob“ des Marktes, also den grundsätzlichen Zugangsbedingungen zum Regelenergiemarkt. Der Zugang zum Regelenergiemarkt wird durch die Präqualifikationsvorgaben der Übertragungsnetzbetreiber geregelt. Dabei handelt es sich um technische Vorgaben zur Anlagenfahrweise und der Nachweisführung hierzu, als auch um informationstechnische Vorgaben, die vor allem die IT-seitige Anbindung der Anbieter bzw. der technischen Einheiten der Anbieter zum Inhalt haben.

Die Präqualifikationsvorgaben der Übertragungsnetzbetreiber sind als Netzzugangsbedingungen im Sinne des § 20 EnWG i.V.m. § 6 StromNZV einzuordnen, denn es handelt sich um den Netzzugang zur Übertragungsebene. Die Übertragungsnetzbetreiber unterliegen damit hohen Anforderungen des § 20 Abs. 2 EnWG, sofern sie einem Regelenergieanbieter aufgrund der Nichteinhaltung der Präqualifikationsbedingungen den Zugang versagen wollen.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass die jährlich wechselnden SRL-IT-Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber eine große Hürde für neue Anbieter sowie für bereits präqualifizierte Anbieter darstellen, da diese Vorgaben eine ständige Verschärfung, mindestens jedoch eine ständige Anforderungsveränderung, z.B. für die Kommunikationsstandards und die Redundanz der Übertragungswerte mit sich bringen, die zum großen Teil auch erhebliche Kosten bedeuten. Eine solche jährliche Anpassung sollte auf jeden Fall vermieden werden und dürfte im Übrigen nicht den Anforderungen aus § 20 Abs. 2 EnWG genügen.

Aktuell gestaltet sich die Teilnahme für kleinteilige, dezentrale Anlagen, die im Pool Regelenergie erbringen wollen, daher außerordentlich schwierig, so dass hier aus Sicht von LichtBlick ein klarer Regelungsbedarf für die Präqualifikationsbedingungen, insbesondere auch für die SRL-IT-Anforderungen, besteht.

Unsere Einschätzung zu den einzelnen Vorschlägen wird im Folgenden dargestellt.

Zu 1) Sekundärregelung (Az. BK6-15-158)

1.1. Ausschreibungszyklus

Ausschreibung erfolgt kalendertäglich:

Wir begrüßen die geplante Verkürzung des Ausschreibungszyklus von einer Woche auf einen Kalendertag. Dies bedeutet für volatile Einspeiser und Anbieter von gepoolten kleinen Anlagen (z.B. ZuhauseKraftwerke, Batterien, Elektrofahrzeugen, Wind- und PV-Anlagen) eine leichte und verbesserte Angebotsstellung und eine bessere Prognose. Die jeweils anbietbare Leistung könnte so in einigen Zeitscheiben (nachts) um bis zu 100% erhöht werden.

Ein weiterer positiver Effekt dürfte sein, dass der kalendertägliche Ausschreibungszyklus dem ÜNB eine bedarfsgerechtere Beschaffung der Regelleistung ermöglicht.

1.2. Ausschreibungsablauf

a) *Beginn der Ausschreibung für den Erbringungstag: D: D-5, 10.00h und Ende D-1, 9:00h*

b) *Information über Zuschlagserteilung: D-1, spätestens 9:30h*

c) *Möglichkeit 2. Ausschreibung, sofern Bedarf nicht gedeckt: D-1, am Nachmittag*

Zu a) Das gewünschte Ende der Ausschreibung am Vortag ist zu begrüßen, da es Anbietern von kurzfristiger Flexibilität (dargebotsabhängiger EE-Anlagen oder Leistung aus mobilen Speichern) wie LichtBlick ermöglicht, durch eine bessere Prognose mehr Leistung anbieten zu können.

Auch der Beginn mit D-5 ist zu begrüßen und eine sinnvolle Ausgestaltung der Ausschreibung, wie auch das Beispiel der Bundesnetzagentur zeigt.

Wir begrüßen die gute zeitliche Abstimmung der jeweiligen Märkte sowie die gute und richtige Reihenfolge der Gebote nach jeweiliger Relevanz (erst SRL, dann MRL). Ebenso ist es aus unserer Sicht sinnvoll, dass die Day-Ahead-Vermarktung dem nachgelagert ist, um die Poolfahrweise entsprechend der Zuschläge optimal anzupassen und vermarkten zu können.

1.3. Ausschreibungskalender

Die *Abschaffung des Ausschreibungskalenders* bei kalendertäglicher Ausschreibung wird begrüßt, da keine Notwendigkeit mehr dazu besteht, wenn kalendertäglich ausgeschrieben wird.

Wir gehen davon aus, dass die historischen Daten archiviert werden. (also Archiv mit den erfolgten Ausschreibungen)

1.4. Produktzeitscheiben

Ausschreibung und Vergabe der SRL in sechs Zeitscheiben von jeweils 4 Stunden (0:00-4:00, 4:00-8:00, 8:00-12:00, 12:00-16:00, 16:00-20:00, 20:00-24:00)

Die Verkürzung der jeweiligen Zeitscheiben auf 4 Stunden geht aus unserer Sicht nicht weit genug. Wir schlagen eine Verkürzung auf 1 h Zeitscheiben vor, um innovative Lösungen weiter voranzutreiben. Eine solche Verkürzung erhöht die Prognosesicherheit deutlich. Sie kann insbesondere dazu beitragen, dass die anbietbare Leistung von Anbietern von kleinteiligen Pools in den entsprechenden Zeitscheiben erhöht werden kann.

1.5. Mindestangebotsgröße

Beibehaltung der Mindestangebotsgröße von 5 MW, jedoch Zulässigkeit von Angebotsgrößen i.H.v. max. 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW, sofern der Anbieter innerhalb einer Regelzone maximal ein Angebot je SRL-Produkt abgeben wird.

Diese vorgeschlagene Regelung zur Abgabe einer kleineren Angebotsgröße je Regelzone und pro Zeitscheibe geht uns nicht weit genug. Hier schlagen wir vor, die Mindestangebotsgröße grundsätzlich auf 1 MW zu reduzieren, um die Markteintrittshürden weiter zu verringern. Auf diese Weise kann die Angebotsflexibilität kleiner Anbieter weiter erhöht sowie dabei ebenfalls auf die hier beschriebene Sonderregelung bei Angebotsgrößen < 5MW verzichtet werden.

Mit Blick auf die Begrenzung auf das Anbieten innerhalb einer Regelzone ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dies nur für eine Übergangszeit gelten sollte, da gerade vor dem Hintergrund der Schaffung eines Binnenmarktes für Elektrizität eine Fragmentierung der Regelenergieerbringung auf nationalen Märkten nicht zielführend ist. Die Erbringung von Regelenergie aus kleinen Anlagen, über die Grenzen von Regelzonen hinweg, sollte weiterhin das maßgebliche Ziel sein.

In diesem Zusammenhang muss auch auf die Präqualifikationsbedingungen hingewiesen werden, die noch immer eine erhebliche Hürde für neue Anbieter darstellen. Es sollten aus unserer Sicht Anpassungen bei den Bedingungen selbst und im Verfahren vorgenommen werden. Gerade für kleinere Anlagen sind Typzulassungen und eine Zulassung von Anlagenpools dringend einzuführen.

1.6. Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Abschaffung der regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erbringung von Sekundärregelleistung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße

Selbst bei der geplanten Ausnahmeregelung von der Mindestangebotsgröße sollte die bestehende Möglichkeit einer regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erreichung der Mindestangebotsgröße grundsätzlich erhalten bleiben, um kein falsches Signal zu setzen, da vier Regelzonen letztlich ein Anachronismus darstellen, der so dem Grunde nach zementiert würde.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass es bei der Primärregelleistung länderübergreifende Ausschreibungen und beim Stromgroßhandel und einheitliche Preiszonen gibt und auch aus diesem Grund die Möglichkeit der Poolung von Anlagen bestehen bleiben sollte.

1.7. Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung

Streichung der Vorgabe einer Punkt- zu-Punkt-Festnetzverbindung oder einer Übertragungsnetzbetreibereigenen Fernwirkverbindung zur Einbindung in die Leistungs-Frequenzhaltung.

Diese Streichung wird begrüßt. Durch die Weiterentwicklung der IT-Technologien lassen sich heute bereits andere informationstechnische Verbindungen ermöglichen und dies ohne einen Qualitätsverlust des gegebenen Regelsignals.

Die restliche Ziffer 10 sollte bestehen bleiben. Insbesondere sollte die Sendung des Signals an eine zentrale oder möglicherweise auch dezentrale Stelle des Anbieters möglich sein.

Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen zu den SRL-IT-Vorgaben, es muss unbedingt eine positive Ausformulierung der Vorgaben erreicht werden, bzw. sollte ein willkürliches jährliches Weiterentwickeln der IT-Anforderungen durch die ÜNB vermieden werden. D.h. wenn man einmal mit einer Anlage bzw. mit einem Pool von Anlagen präqualifiziert, kann es nicht sein, dass möglicherweise unterjährig verschärfte Kommunikationsanforderungen einseitig durch die ÜNB gestellt werden.

1.8. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten

a) *Veröffentlichung der indikativen Bedarfe an Sekundärregelleistung: D-5, 10.00 Uhr*

b) *Veröffentlichung der finalen Bedarfe an SRL: D-2, 16.00 Uhr*

c) *Veröffentlichung einer anonymisierten Liste aller bezuschlagten Sekundärregelleistungsangebote (inkl. Angebotsleistung, LP, AP, Kennzeichnung von Angeboten zur Kernanteilsdeckung) sowie des mittleren mengengewichteten LP und des GLP (jeweils für jede Produktzeitscheibe und über den Tag gemittelt): D-1, 10.00h, im Falle der Durchführung einer 2. Ausschreibung erst spätestens 1 Stunde nach deren Ende*

d) *Veröffentlichung des Saldos des Netzregelverbands, der Salden aller 4 Regelzonen sowie der eingesetzten SRL in ¼ h- Auflösung, getrennt nach pos./ neg. SRL, jeweils für den NRV und alle 4 RZ: spätestens 15 min nach Ablauf jeder ¼ h*

Die geplanten Transparenz- und Veröffentlichungspflichten werden grundsätzlich begrüßt. Aber neben den ¼-h-Daten sollten auch die Sekundärdaten frei zugänglich sein. Diese sind nach bilateraler Abstimmung mit den Übertragungsnetzbetreibern jetzt schon verfügbar, werden allerdings nicht

automatisch veröffentlicht. Diese Sekundendaten werden bisher quartalsweise aufbereitet, eine wöchentliche Auflösung wäre zukünftig sinnvoll.

1.9. Sekundärhandel

Als Alternative zu einer Verkürzung des Ausschreibungszyklus wird die Einrichtung eines Sekundärhandels diskutiert.

Die durch die Beschlusskammer dargestellte Auffassung der Vorzugswürdigkeit der Verkürzung des Ausschreibungszyklus auf kalendertägliche Ausschreibung wird geteilt. Die Konzeptionierung und Implementierung eines funktionsfähigen Sekundärhandels wird durch eine hohe Komplexität geprägt sein und in der Umsetzung mit einem deutlich höheren Zeitaufwand verbunden sein. Darüber hinaus ist abzusehen, dass im Fall des Erwerbes eines Leistungszuschlages durch dritte Anbieter es zu weiteren unnötigen Vertragsbeziehungen und Haftungsregelungen kommen würde und ebenso würde die Wirtschaftlichkeit vermutlich darunter leiden, da nicht anzunehmen ist, dass bereits bezuschlagte Anbieter den Leistungszuschlag zum gleichen Preis an Dritte verkaufen werden. Allerdings sollte nach Umsetzung des verkürzten Ausschreibungszyklus erneut überprüft werden, ob die Einführung eines Sekundärhandels als zusätzliches Instrument sinnvoll ist. Dabei wäre dann die Komplexität des Sekundärhandels gegen eine eventuell erhöhte Netzsicherheit und Systemstabilität abzuwägen. So kann über den Sekundärhandel ein Ausfall beim Erstanbieter problemlos über eine Marktlösung aufgefangen werden. Dies kann gerade für den Fall, dass vermehrt fluktuierende Einspeiser ihre Kapazitäten auf dem Regelenergiemarkt anbieten, eine sinnvolle Lösung sein.

1.10. Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit

Für die Bestimmung der Arbeitspreise wird die Einführung eines Einheitspreisverfahrens diskutiert.

Die durch die Beschlusskammer geäußerten Bedenken werden geteilt. Wir befürworten die bisherige Praxis und sind ausdrücklich gegen die Einführung eines Einheitspreisverfahrens.

Sofern ein Einheitspreisverfahren bzw. ein Pay-as-Cleared-Verfahren umgesetzt werden soll, müsste dementsprechend auch an der Vergabesystematik gearbeitet werden. Neben den im Eckpunktepapier dargelegten Bedenken der Bundesnetzagentur bestehen auch systemische Bedenken mit Blick auf eine mögliche Marktbeherrschung im Bereich der Regelenergiemärkte, die ebenfalls zu nicht marktkonformen Ergebnissen beim Einheitspreisverfahren führen können.

Zu 2) Minutenreserve (Az. BK6-15-159)

2.1 Markt für Minutenreserveleistung

2.1.1. Ausschreibungszyklus

Wir begrüßen die geplante Umstellung von werktäglich stattfindender Ausschreibung auf kalendertägliche Ausschreibung wie bei SRL und verweisen insofern auf Ziffer 1.1.

2.1.2. Ausschreibungsablauf

- a) *Beginn der Ausschreibung für den Erbringungstag D: D-5, 10.00 h, Ende der Ausschreibung: D-1, 10:00h*
- b) *Information der Anbieter über die Zuschlagserteilung: D-1, spätestens 10:30h*
- c) *Möglichkeit einer zweiten Ausschreibung, sofern der Bedarf an MRL nicht mit der ersten Ausschreibung gedeckt wurde: D-1, am Nachmittag*

Die zeitliche Reihenfolge und der Ausschreibungsablauf werden begrüßt. Gute zeitliche Abstimmung mit den anderen Regelleistungsarten und den anderen Märkten (Day-Ahead). Wir verweisen auf unsere obigen Ausführungen zur SRL (Ziffer 1.2).

2.1.3. Produktzeitscheiben

Erwägung Beibehaltung 4h Zeitscheiben

Das Weißbuch erwähnt im Zuge der Flexibilisierung der Ausschreibungsbedingungen für die MRL eine Verkürzung der Produktzeiten auf stündliche Zeitscheiben, ggf. ergänzt um die Möglichkeit der Abgabe stundenübergreifender Blockangebote.

Fragen an die Branche: Erforderlichkeit von 1h Zeitscheiben? (volkswirtschaftlicher Nutzen sowie die Nachteile des Gemeinwohls darlegen) Möglichkeit stundenübergreifender Blockangebote? Änderungen im Vergabealgorithmus? Auswirkungen?

Zu den von der Beschlusskammer aufgeworfenen Fragen zur *Erwägung der Beibehaltung der 4h Zeitscheiben* gilt folgendes: Stundenweise Zeitscheiben bringen tendenziell ein für erneuerbare volatile Einspeiseanlagen noch höheres Leistungspotential bei der Regelleistungsteilnahme. Ob dies im Verhältnis (Nutzen/Aufwand) steht ist, zu prüfen und würde vermutlich bei der Attraktivität der Märkte SRL/MRL eher im SRL-Markt Effekte erzielen.

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Einführung von $\frac{1}{4}$ h Zeitscheiben für Minutenreservearbeit schlagen wir vor, auch im Bereich der Minutenreserveleistung die Stundenzeitscheiben bzw. sogar die $\frac{1}{4}$ h Zeitscheiben einzuführen. Bei der Verkürzung auf $\frac{1}{4}$ h Zeitscheiben müssten allerdings auch die Gate-Closure-Zeiten des Intra-Day-Großhandels auf weniger als 30 Minuten eingekürzt werden.

Damit würden die Hürden für Anbieter von Lasten und Speicher-Kapazitäten deutlich gesenkt und das Angebot verbreitert.

Die Möglichkeit von stundenübergreifenden Blockangeboten sollte beibehalten werden.

2.1.4. Mindestangebotsgröße

Beibehaltung der Mindestangebotsgröße von 5 MW für die Teilnahme an der Ausschreibung von Minutenreserveleistung, jedoch Zulässigkeit von Angebotsgrößen i.H.v. 1 MW, 2 MW, 3 MW oder 4 MW, sofern vom Anbieter innerhalb einer Regelzone maximal ein Angebot je Minutenreserveleistungs-Produkt abgegeben wird.

Wir schlagen auch hier vor, die Mindestangebotsgröße grundsätzlich auf 1 MW zu reduzieren, um die Markteintrittshürden weiter zu verringern und verweisen insofern auf unsere Ausführungen zu Ziffer 1.5.

2.1.5. Möglichkeit der Poolung von Anlagen

Abschaffung der regelzonenübergreifenden Poolung von Anlagen zur Erbringung von Minutenreserveleistung zur Erreichung der Mindestangebotsgröße

Die Möglichkeit der Poolung sollte aus unserer Sicht beibehalten werden. Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zur SRL-Poolung.

2.2. Markt für Minutenreservearbeit

Aus unserer Sicht zeigt der Vorschlag der Bundesnetzagentur zur Einführung eines Minutenreservearbeitsmarktes wie nah der Intra-Day-Markt an die Erbringung der Reservearbeit herangerückt ist. Es sollte jetzt der letzte Schritt gegangen werden und die Gate-Closure-Zeit des Intra-Day-Marktes weiter verkürzt werden. Damit könnte der Übertragungsnetzbetreiber direkt am ID-Markt die benötigte Reservearbeit zu Marktpreisen beschaffen. Es entstünde so ein einheitliches Preissignal für die Ausgleichsenergie unmittelbar aus einem Großhandelsmarkt. Da im Intra-Day-Handel auch keine Präqualifikation nötig ist, wäre das Angebot auf diesem Markt zugleich größer als in einem eigenen Minutenreservearbeitsmarkt. Der Intra-Day-Markt würde durch die zusätzliche Nachfrage gestärkt und das Preissignal weiter verbessert. Deshalb ist die Einführung eines Minutenreservemarktes nur die zweitbeste Lösung und wird nicht von uns favorisiert. Die folgenden Anmerkungen erfolgen deshalb nur vorsorglich.

2.2.1. Ausschreibungszyklus

Kalendertägliche Ausschreibung der Minutenreservearbeit

Siehe obige Ausführungen zu Ziffer 2.1.

2.2.2. Ausschreibungsablauf

a) Beginn der Ausschreibung für den Erbringungstag D: D-1, 15.00 h, Ende der Ausschreibung: 25 min vor dem Erbringungszeitraum

b) Keine Zuschlagserteilung im eigentlichen Sinne für den Erbringungszeitraum, sondern Abruf gemäß Merit Order, wenn für den Erbringungszeitraum der Einsatz von Minutenreserve erforderlich ist

Der geplante Start der Ausschreibung D-1, 15.00 Uhr wird begrüßt. Die geplante zeitliche Entkopplung zum Intra-Day-Markt ist zwingend erforderlich, um Rückholeffekte am Intra-Day-Markt bei einem Abruf von MRL zu vermeiden.

2.2.3. Produktzeitscheiben

Ausschreibung und Vergabe der Minutenreservearbeit in 96 Zeitscheiben von jeweils einer Viertelstunde (Viertelstundenprodukt). Erbringungszeitraum ist die jeweilige Viertelstunde.

Wird begrüßt, da die beabsichtigte Produktzeit kompatibel zu den börslichen Produkten ist.

2.2.4. Angebote für Minutenreservearbeit

a) Möglichkeit der Abgabe von Angeboten für beliebige Viertelstundenprodukte, Inhalt des Angebots: Angebotsgröße und Arbeitspreis. Berücksichtigung der Mindestangebotsgröße gem. 2.1.4 bei der Angebotsstellung. Regelungen zum Pooling gemäß 2.1.5. greifen vorliegend.

b) Angebotsstellung kann während der Ausschreibung zu beliebigen Zeitpunkten und unbegrenzt häufig angepasst werden.

c) *Mit Ende der Ausschreibung, 25 min vor dem Erbringungszeitraum, sind vorliegende Angebote für ein Viertelstundenprodukt verbindlich.*

Die Möglichkeit der jeweiligen Abgabe von Arbeitspreisangeboten für beliebige Viertelstundenprodukte und die Möglichkeit der unbegrenzt häufigen Angebotsstellung werden begrüßt.

2.2.5. Arbeitspreisanpassung für bezuschlagte Angebote der Vorhaltung von Minutenreserveleistung

a) *Überführung der bezuschlagten Gebote aus der Vorhaltung von Minutenreserveleistung in den Markt für Minutenreservearbeit sowie die Unterteilung dieser Gebote in arbeitspreis- und leistungsgleiche Viertelstundenprodukte bei Ausschreibungsbeginn, D-1 um 15.00 h*

b) *Möglichkeit der Anbieter für diese Viertelstundenprodukte eine Differenzierung der Arbeitspreise vorzunehmen*

c) *Arbeitspreise können während der Ausschreibung zu beliebigen Zeitpunkten und unbegrenzt häufig angepasst werden. Zulässigkeit der Erhöhung als auch der Absenkung der Arbeitspreise*

d) *Mit dem Ende der Ausschreibung, 25 Minuten vor dem Erbringungszeitraum, vorliegender Arbeitspreis für ein Viertelstundenprodukt ist verbindlich.*

e) *keine Zulässigkeit von Anpassungen der Angebotsgröße*

Für den Fall, dass unseren Anmerkungen zu 2.2. nicht gefolgt wird, wäre eine Zusammenführung von Leistungsvorhaltungsmarkt und Minutenreservearbeitsmarkt sinnvoll.

2.2.6. Merit Order und Abruf von Minutenreservearbeit

a) *Bildung einer gemeinsamen Merit Order aus den Angeboten für Minutenreservearbeit nach 2.2.4 und den aus der Vorhaltung von Minutenreserveleistung stammenden und ggf. angepassten Arbeitspreisgeboten nach 2.2.5*

b) *Abruf von Minutenreservearbeit für den Erbringungszeitraum grundsätzlich nach der gemäß a) gebildeten Merit Order*

Von unserer Seite gibt es dazu keine Anmerkungen.

2.3. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Minutenreserveleistung und Minutenreservearbeit

a) *Veröffentlichung der indikativen Bedarfe an Minutenreserveleistung: D-5, 10.00h*

b) *Veröffentlichung der finalen Bedarfe an Minutenreserveleistung: D-2, 16.00 h*

c) *Veröffentlichung einer anonymisierten Liste aller Angebote für Minutenreserveleistung (inkl. Angebotsleistung, Leistungspreis, Kennzeichnung des Zuschlags, Kennzeichnung von Angeboten zur Kernanteilsdeckung) sowie des mittleren mengengewichteten Leistungspreises und des GLP (jeweils für jede Produktzeitscheibe und über den Tag gemittelt): D-1, 11.00 Uhr, im Falle der Durchführung einer zweiten Ausschreibung erst spätestens eine Stunde nach deren Ende*

d) *Veröffentlichung einer anonymisierten Liste aller Angebote nach 2.2.4 und 2.2.5 für die Minutenreservearbeit, die für jedes Angebot die Angebotsgröße und den Arbeitspreis enthält, unmittelbar nach Ende der Ausschreibung von Minutenreservearbeit*

e) Veröffentlichung der eingesetzten Minutenreserveleistung in viertelstündlicher Auflösung, getrennt nach positiver und negativer Minutenreserve, jeweils für den Netzregelverbund und alle vier Regelzonen spätestens 15 Minuten nach Ablauf jeder Viertelstunde

Keine Anmerkungen von unserer Seite.

2.4. Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit

Das BMWI diskutiert im Weißbuch die Einführung eines Einheitspreisverfahrens für die Bestimmung der Arbeitspreise der Minutenreserve.

Fragen an die Branche: zeitgleiche Einführung eines Einheitspreisverfahrens? Welche Implikationen sind zu erwarten?

Wir weisen auf unsere Anmerkungen zum Einheitspreisverfahren (Ziffer 1.10.) hin.

Wir gehen davon aus, dass beim Einheitspreisverfahren immer auch $\frac{1}{4}$ h übrig bleiben können, in denen sich im Minutenreservearbeitsmarkt kein oder kaum ein weiterer Anbieter für ein Gebot findet. Das würde aber bedeuten, dass die gleiche Problematik wie auch im SRL Markt vorliegt. Wir raten insofern von der Einführung eines solchen Einheitspreisverfahrens ab.

Ansprechpartner:

LichtBlick SE, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg

Stefan Storage, Abteilungsleiter Portfoliomanagement SchwarmStrom,

stefan.storage@lichtblick.de; Tel: 040-6360-2403.

Vivien Wacker, Rechtsanwältin, Referentin Neue Geschäftsmodelle,

vivien.wacker@lichtblick.de; Tel: 040-6360-1460.